

1. Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: **SWANS Initiative gGmbH**.
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Unternehmensgegenstand, Zweck

1. Die SWANS Initiative gGmbH mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, durch:
 - a. die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
 - b. die Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität diskriminiert werden,
 - c. die Förderung internationaler Gesinnung,
 - d. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Die Förderung im deutschsprachigen Raum aufgewachsener Studentinnen, Absolventinnen und berufstätiger Frauen mit Zuwanderungsgeschichte, Schwarzer Frauen und Women of Color (BIWoC). Zur konkreten Umsetzung des Zwecks aus 2.1.a und 2.1.b, sollen Kurse speziell zu Themen, wie Diskriminierung im privaten und professionellen Umfeld stattfinden. Um jungen Frauen einen souveränen Umgang in entsprechenden Situationen zu ermöglichen, soll insbesondere an der Selbstpräsentationsfähigkeit und der Technik eines selbstbewussten Auftretens gearbeitet werden,

- b. Regelmäßige Konferenzen, auf denen engagierte junge Frauen verschiedenster kultureller Hintergründe zusammenkommen, um Erfahrungen auszutauschen und dadurch gegenseitige Vorbehalte zu vermeiden. Dies dient der Umsetzung des Zwecks aus 2.1.c,
 - c. Den Aufbau eigener Netzwerke. Zur Umsetzung des Zwecks aus 2.1.d soll strukturell benachteiligten jungen Frauen mit Zuwanderungsgeschichte die Möglichkeit gegeben werden, sich professionelle Netzwerke aufzubauen. Langfristig wird, über die so entstandene Community überholten Rollenbildern und Vorurteilen gegenüber Frauen, insbesondere Frauen mit Migrationshintergrund, in der Arbeitswelt und im Privaten entschieden entgegengetreten und Ungleichbehandlung vermieden.
3. Die Gesellschaft ist unter strenger Einhaltung des Selbstlosigkeitsgebots aus § 55 Abgabenordnung und des Ausschließlichkeitsgebots aus § 56 Abgabenordnung berechtigt, sich an anderen Unternehmen gleichen oder ähnlichen Gegenstandes in beliebiger Rechtsform zu beteiligen und zu übernehmen.
 4. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten sowie im Übrigen alle Geschäfte tätigen, die der Förderung ihres Unternehmenszwecks unmittelbar dienlich erscheinen.

3. Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafterinnen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Gesellschafterinnen dürfen keine Gewinnanteile (Dividenden) und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterinnen auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
6. Die Gesellschafterinnen erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

4. Stammkapital

1. Das Stammkapital beträgt

25.000,00 EUR

- in Worten fünfundzwanzigtausend Euro -.

2. Das Stammkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000 im Nennbetrag von jeweils 1,00 €.
3. Hiervon haben übernommen:
 - a. Die Gesellschafterin **Martha Alice Dudzinski** 9.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummer 1 bis 9.000 gegen Bareinlage in Höhe der Nennbeträge;
 - b. die Gesellschafterin **Dara Kossok-Spieß** 8.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 9.001 bis 17.000 gegen Bareinlage in Höhe der Nennbeträge;
 - c. die Gesellschafterin **Maycaa Hannon** 8.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummer 17.001 bis 25.000 gegen Bareinlage in Höhe der Nennbeträge;

4. Die Gesellschafterinnen haben die Stammeinlagen bei Gründung der Gesellschaft jeweils in voller Höhe bar einzuzahlen.

5. Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat eine oder mehrere Geschäftsführerinnen.
2. Ist nur eine Geschäftsführerin bestellt, so vertritt diese die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführerinnen bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführerinnen gemeinsam oder durch eine Geschäftsführerin in Gemeinschaft mit einer Prokuristin vertreten.
3. Die Gesellschaftsversammlung kann einer oder mehreren Geschäftsführerinnen jeweils Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
4. Alle Geschäfte und Handlungen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft erheblich beeinflussen oder die besonders risikobehaftet sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterinnenversammlung. Die Gesellschafterinnen können durch Beschluss Einzelheiten, insbesondere einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte in einer Geschäftsführungsordnung regeln.
5. Daneben ergeben sich die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung aus dem Gesetz, den abgeschlossenen Anstellungsverträgen und etwaigen von der Gesellschafterinnenversammlung gegebenen Anweisungen.

6. Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafterinnen und den gemeinen Wert der von den Gesellschafterinnen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Deutschlandstiftung Integration,

Wallstraße 65, 10179 Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

7. Verfügungen über Geschäftsanteile / Vorkaufsrecht

1. Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teil eines Geschäftsanteils sind nur möglich, wenn alle übrigen Gesellschafterinnen dieser Verfügung zustimmen.
2. Beabsichtigt eine Gesellschafterin, ihren Geschäftsanteil ganz oder teilweise zu veräußern, so hat sie ihn zunächst den übrigen Gesellschafterinnen zum Erwerb anzubieten. Diese sind im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft erwerbsberechtigt.

8. Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Geschäftsanteile können durch Beschluss der Gesellschafterinnen mit Zustimmung der betroffenen Gesellschafterin eingezogen werden.
2. Die Geschäftsanteile einer Gesellschafterin können ohne Zustimmung eingezogen werden, wenn die Gesellschafterin stirbt oder ein wichtiger Grund vorliegt, wie insbesondere die grobe Verletzung von Gesellschafterinnenpflichten oder ein in der Person der Gesellschafterin liegender wichtiger Grund (entsprechend §§ 133, 140 HGB).

8. Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

9. Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

10. Gründungskosten

Die im Zusammenhang mit der Gründung anfallenden Notarkosten, die Kosten der Bekanntmachung, der Anmeldung der Gesellschaft und ihrer Eintragung im Handelsregister und die Kosten der Gründungsberatung trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von EUR 2.500,00.

11. Schlussbestimmungen

1. Ergänzung zu dieser Gesellschaftssatzung gelten die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie der Regelungen der Abgabenordnung zur Gemeinnützigkeit.
2. Sollten einzelne und auch wesentliche Bestimmungen dieser Gesellschaftssatzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch ihre Gültigkeit im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätten die Gesellschafterinnen die Angelegenheit von vornherein bedacht.
3. Der Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.